



Babysitting

Rechtliche Aspekte - Versicherungen

Information für Eltern und Babysitter
Stand 1. Januar 2026

Schweizerisches Rotes Kreuz
Werkstrasse 18
3084 Wabern
www.redcross.ch



Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	3
1.1. Tätigkeit Babysitting	3
1.2. Arbeitserlaubnis	3
1.3. Hüteverhältnis	4
1.4. Vertrag	4
2. Grundlagen Versicherungen	6
2.1. Sozialversicherungen	6
2.2. Unfallversicherung	6
2.3. Haftung des Babysitters	6
2.4. Kollektiv-Versicherung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV)	7
3. Weiterführende Informationen	8

Legende:

Kindeselter: Eltern, dessen Kinder gehütet werden

Arbeitgebende: Kindeselter

Babysitter: Person, welche die Kinder hütet

Arbeitnehmende: Babysitter

N. B. In diesem Dokument werden abwechselnd die Begriffe «der Babysitter» und «die Babysitterin» verwendet. Personen, die Babysitting machen, dürfen jedes Geschlecht haben: männlich, weiblich oder non-binär/divers.



1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Tätigkeit Babysitting

Das Babysitting fällt unter die Kategorie "Hausbedienstete oder Hausangestellte" (siehe Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 2026). Darunter fallen alle Arten der Kinderbetreuung und Haushalthilfe (Kindermädchen, Nanny, Babysitter, Au-pair, Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.).

1.2. Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung für Jugendliche unter 15 Jahren verboten. Babysitterinnen ab 13 bis 15 Jahren dürfen aber leichte Arbeiten unter Beachtung von wöchentlichen Höchstarbeitszeiten ausführen. Das Babysitten darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Generell gelten für Jugendliche ab 13 Jahren bis zu deren Mündigkeit beschränkte Arbeitszeiten. Eine gute Übersicht findet sich in der vom SECO herausgegebenen Broschüre *Jugendarbeitsschutz-Informationen für Jugendliche bis 18 Jahren*. Sie gibt umfassend Auskunft über die zu beachtenden Jugendschutzvorschriften, die Alterslimiten und die maximalen Einsatzzeiten,

Demnach dürfen Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren nur für leichte Arbeit herangezogen und höchstens neun Stunden wöchentlich sowie für die Hälfte ihrer Ferien ganztägig beschäftigt werden. Dies unter Aufsicht des Arbeitgebenden. Über 15-Jährige dürfen auch länger eingesetzt werden. Streng genommen fällt die Arbeit in privaten Haushalten nicht unter diese Schutzgesetze. Wir empfehlen, trotzdem eine Babysitterin erst ab vollendetem 13. Lebensjahr zu beschäftigen, es sei denn, sie stünde unter der unmittelbaren Aufsicht eines Erwachsenen im gleichen Haushalt (z.B. anwesender Grosselternteil, ein Elternteil ist krankheitshalber zuhause etc.). In jedem Fall ist es sinnvoll, Einsätze sehr junger Babysitterinnen vorgängig mit deren Eltern abzusprechen.

Für ausländische Babysitterinnen gelten besondere Regeln (siehe SECO, Schritt für Schritt). Je nach Nationalität und Aufenthaltsstatus kann eine vorgängige Meldung oder eine

Bewilligung durch die kantonalen Behörden erforderlich sein. Ob dies nötig ist, kann bei der zuständigen kantonalen Behörde angefragt werden.

1.3. Hüteverhältnis

Zwischen der Babysitterin und den Kindeseltern besteht ein Hütevertrag. Dieses enthält je nach Abrede auftrags- oder arbeitsvertragliche Komponenten oder beides. Hütet eine Babysitterin regelmässig gegen Entschädigung in der gleichen Familie, so überwiegen die arbeitsvertraglichen Elemente. Hütet eine Babysitterin spontan ein Kind in der Nachbarschaft, so dürften die auftragsrechtlichen Elemente überwiegen (Art. 394 ff. Obligationenrecht). Die urteilsfähige, unmündige Babysitterin kann sich für ein normales Hüteverhältnis selbst verpflichten. Es braucht dafür nicht zwingend die Zustimmung seiner Eltern, wenn sie in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung selbst abzuschätzen.

1.4. Vertrag

Die mündliche Abrede zwischen der Babysitterin und den Kindeseltern ist genauso verpflichtend wie ein schriftlicher Vertrag, aber im Zweifelsfall schlecht beweisbar. Bei spontanen, nachbarschaftlichen und unregelmässigen Hüteabreden, bei welchen der Babysitterin die Entschädigung sofort ausbezahlt wird, drängt sich unseres Erachtens ein schriftlicher Vertrag nicht auf. Anders bei regelmässigen, mehrjährigen Hüteverhältnissen, hier kann ein schriftlicher Vertrag Sinn machen.

In vielen Kantonen sind Normalarbeitsverträge NAV für Angestellte in privaten Haushalten in Kraft, welche Mindestschutzvorschriften für Hausangestellte beinhalten. Je nach NAV fallen Babysitterinnen darunter, je nachdem nicht.

Für Kantone, welche keinen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte erlassen haben, gilt die gesamtschweizerische Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) vom 20. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2026). Diese schliesst Au-Pairs und Babysitterinnen, die **gelegentlich** und ausschliesslich Kinder hüten, aus.

Es gilt folgende abgestufte Regelung:

- Existiert ein NAV im Kanton der Kindeseltern, welche Babysitterin explizit unterstellt, dann gelten dessen Mindestschutzvorschriften punkto Entlohnung, Arbeitszeiten usw.



- Existiert kein kantonaler NAV und hütet eine Babysitterin **regelmässig** in derselben Familie Kinder, so gelten die gesamtschweizerischen Mindestvorschriften gemäss Verordnung über den NAV Hauswirtschaft.
- Existiert kein kantonaler NAV und hütet eine Babysitterin ausschliesslich und **unregelmässig** Kinder so gelten keine Mindestvorschriften NAV, sondern es gilt im Zweifelsfalle das Obligationenrecht.



2. Grundlagen Versicherungen

2.1. Sozialversicherungen

Wer einen eigenen Haushalt führt und Personen als Hausdienst-Arbeitnehmende beschäftigt und sie entlohnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn

Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Lohn noch so bescheiden ist.

Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht (AHV/IV/EO/ALV).

Die Hälfte der Beiträge dürfen vom Lohn des Babysitters abgezogen werden.

Diese Regel gilt teilweise auch für Babysitter: Seit 1. Januar 2015 sind

sogenannte Sackgeldjobs, worunter auch Babysitting fällt, nicht mehr beitragspflichtig.

Regelmässige entlohnte Arbeit jedoch schon.

Es gilt somit:

Für Babysitter **zwischen 13 und 18 Jahren** sind keine Beiträge an Sozialversicherungen geschuldet.

Für Babysitter **zwischen 18 – 25 Jahren**, welche in einem privaten Haushalt bis CHF 750 pro Jahr verdienen, müssen keine Beiträge entrichten, wenn sie nicht wollen. Sie können aber verlangen, dass die Kindeseltern die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge abrechnen.

Erwerbstätige Babysitter ab 18 Jahren, d.h. Babysitter, welche neben dem Hüten ein normales Erwerbseinkommen erzielen sind AHV-beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahrs (Beispiel: Wird der Babysitter am 5. Mai 2026 volljährig, so sind die Beiträge ab dem 1. Januar 2027 geschuldet). Die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV werden hälftig von den Kindeseltern und hälftig vom Babysitter bezahlt. Selbstverständlich können die Kindeseltern den ganzen Betrag übernehmen.

2.2. Unfallversicherung

Babysitter müssen gegen Unfall versichert werden. Dazu müssen sich die Kindeseltern bei einem zugelassenen Unfallversicherer anmelden und eine Versicherung abschliessen. Die Liste der zugelassenen Unfallversicherer ist auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit unter www.bag.admin.ch aufgeführt.

2.3. Haftung des Babysitters

Beim Babysitting handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für



die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss er grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei minderjährigen Jugendlichen stellt sich die Frage, ob sie sich überhaupt verpflichten und aus dem Hüteverhältnis haftbar gemacht werden können. Dies ist bei urteilsfähigen, unter 18-jährigen Jugendlichen mit der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich. In diesem Fall haften die Eltern des Babysitters sekundär für allfällige Schäden.

Gemäss Art. 41 ff OR wird ausservertraglich schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt. Es ist ohne weiteres möglich, dass der Babysitter etwas Unerlaubtes tut und dafür geradestehen muss, auch wenn er unmündig, jedoch urteilsfähig ist.

Grundsätzlich ist der Babysitter resp. dessen Eltern deshalb für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Es gilt zu unterscheiden:

- Minderjährige Babysitter, welche bei den Eltern wohnen müssen klären, ob ihre private Haftpflichtversicherung allfällige Schäden im Rahmen eines Hüteverhältnisses deckt. Falls nicht, kann in der Regel eine einfache (betriebliche) Zusatzversicherung abgeschlossen werden.
- Volljährige Babysitter, welche nicht mehr bei den Eltern wohnen, müssen auf jeden Fall selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Trotzdem sind auch die Kindeseltern als obhutspflichtige Eltern für allfällige Schäden ihrer Kinder haftpflichtig, falls diese während des Babysittings verursacht werden und dem Babysitter kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Schadens klären die Kindeseltern vorerst mit ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.

2.4. Kollektiv-Versicherung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV)

Wenn Sie sich über einen Rotkreuz-Kantonalverband einen Babysitter vermitteln lassen, erkundigen Sie sich, wie die Versicherungsfrage gelöst ist. Einige Kantonalverbände haben Kollektivversicherungen für ihre Babysitter abgeschlossen.



3. Weiterführende Informationen

- Jugendarbeitsschutz-Informationen für Jugendliche bis 18
Jahren: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Jugendliche.html>
- Arbeitserlaubnis:
https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1966/57_57_57/20230901/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1966-57_57_57-20230901-de-pdf-a-1.pdf;
"Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (Stand am 9. Dezember 2018); IV: Sondervorschriften, 1. Jugendliche
- Sozialversicherungsbeiträge:
www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV_(Merkblatt Nr. 2.01 "Lohnbeiträge an die AHV, IV und die EO"; Nr. 2.04 "Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Löhnen"; Nr. 2.06 "Hausdienstarbeit")
- Unfallversicherung:
www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter/Andere-Sozialversicherungen (Merkblatt Nr. 2.06, Ziff. 9 "Obligatorische Unfallversicherung" und weitere Ziffern);
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/1676_1676_1676/de#a1a "Bundesgesetz vom 20.03.1981 über die Unfallversicherung (UVG), 832.20, Stand 1. Januar 2026, Art. 1 a "Versicherte"
- Merkblätter, Informationen oder Rechtsgrundlagen der Kantone zum Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer/-innen
[Normalarbeitsverträge Bund](#)
- Hauswirtschaft
Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft ([NAV Hauswirtschaft](#))
- Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht : [Vorgehen Schritt für Schritt](#)